

Kollektiver Rechtsschutz – vom Chaos in die Ordnung?

Präsentation von Silke Schusser im Rahmen des Wiener PRO SCIENTIA-Treffens am 18.04.2023

Der Gedanke – welcher dem kollektiven Rechtsschutz zugrunde liegt – ist, dass ein einziger Auslöser (so beispielsweise ein fehlerhaftes Produkt oder eine falsche Anlageberatung) zu einer großen Anzahl an Individualschäden führen kann. Kollektiver Rechtsschutz bezeichnet dabei den Vorgang, dass sich die geschädigten Personen vereinigen und gegen denselben Schädiger gerichtlich vorgehen.

Um eben jene Kollektivierungseffekte zu demonstrieren wurden folgende Szenarien in der Gruppe diskutiert. Die dabei vorgegebene Fragestellung lautete wie folgt:

Würdest du deinen Anspruch (alleine) gerichtlich durchsetzen? Wenn ja warum/warum nicht?

Fall 1:

Aufgrund eines, im Fahrzeug montierten, manipulierten Abgaskontrollsystem erwächst dir ein Schaden von rund 5.000 EUR. Deine Prozessgegnerin ist ein großes Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 279,2 Milliarden EUR. In Österreich sind davon 363.000 Fahrzeuge betroffen.

Fall 2:

In deiner gekauften Waschmittelpackung fehlen 20 Gramm, weshalb dir ein Schaden von 10c entsteht. Durch diese Vorgangsweise erwirtschaftet das Waschmittelunternehmen einen Gewinn von 2 Millionen EUR.

Fall 3:

Aufgrund eines falsch gewarteten Heizlüfters kommt es zu einem Brand in einer Gletscherbahn, wodurch 155 Menschen ums Leben kommen.

Fall 4:

Du möchtest ein Flugticket kaufen, die Airline verlangt für den Kauf des Flugtickets mit Kreditkarte eine Gebühr von 4 EUR pro Fluggast. Es gibt keine Möglichkeit das Ticket ohne zusätzliche Kosten zu bezahlen, außer man hat eine spezielle Kreditkarte, welche nur gegen eine Jahresgebühr von 100 EUR erhältlich ist. Die Verrechnung der 4 EUR ist dabei eigentlich nicht zulässig.

Ziel der Beispiele war es zu illustrieren, dass es je nach Art des Schadens und Prozessgegners unterschiedlich hohe Hürden zum Zugang zu Gericht der einzelnen Verbraucher:in gibt.

Einen Schadenstypus bilden zum einen **Massenschäden** - Fälle mit höherem individuellem Schaden - bei denen die einzelne Verbraucher:in alleine aufgrund der Höhe und Art des erlittenen Schadens einen starken Anreiz besitzt, selbst vor Gericht zu ziehen oder sich durch die Abtretung ihrer Ansprüche

einer Sammelklage anzuschließen.¹ Ein Beispielsfall wäre hierfür das Zugunglück in Fall 3. Die Herausforderung bei dieser Art von Schaden ist dabei insbesondere die hohe Anzahl der Kläger mit der damit einhergehenden großen Menge an hochkomplexen Verfahren.

Die zweite Fallgruppe, nämlich **Bagatell- und Streuschäden** hat genau den gegenteiligen Effekt: In diesen Fällen ist der entstandene Schaden für die einzelne Verbraucher:in zu gering, um den Rechtsweg zu bestreiten, auch eine Abtretung ihres Anspruchs kommt kaum in Frage.² Während die Geschädigte vielleicht nur einen minimalen Schaden erleidet, kann das Unternehmen durch illegale Geschäftspraktiken erhebliche Gewinne erzielen (siehe Fall 2).³ Das Kernproblem in diesen Fällen ist das Missverhältnis zwischen der Höhe des individuellen Anspruchs und den Kosten der prozessualen Durchsetzung.⁴ Die Verbraucher:in verzichtet in der Regel daher darauf ihr Recht geltend zu machen und verharrt in einem Zustand von „rationalem Desinteresse“.⁵

Die Verbandsklagenrichtlinie der EU

Das Ziel der Verbandsklagenrichtlinie ist es, dem Defizit bei der Durchsetzung der Rechte massenhaft geschädigter Verbraucher:innen entgegenzuwirken. Die Richtlinie soll dabei ein neues System von Verbandsklagen einführen, welches zwischen – bereits bestehenden – Verbandsklagen auf Unterlassung und neu einzuführenden Verbandsklagen auf Abhilfe (zB Schadenersatz) unterscheidet.⁶

Als Verbandskläger werden nicht die einzelnen Verbraucher:innen selbst tätig, sondern eine sogenannte „qualifizierte Einrichtung“.⁷ Die einzelnen Verbraucher:innen müssen bei Verbandsklagen auf Abhilfe entweder ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen bekunden sich von der qualifizierten Einrichtung vertreten zu lassen. Müssen die betroffenen Verbraucher:innen ihre Teilnahme aktiv herbeiführen, so spricht man von einem Opt-in-Mechanismus. Sind bereits von Beginn an alle geschädigten Verbraucher:innen erfasst und können sich diese erst durch ausdrückliche

¹ Spitzer, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in *Kietaibl/Mosler/Pačić* (Hrsg), Gedenkschrift Robert Rebhan (2019) 573 (585).

² Spitzer in FS Rebhahn 573 (584).

³ Spitzer in FS Rebhahn 573 (586).

⁴ Meller-Hannich, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag (2018) A 24; Wagner, Kollektiver Rechtsschutz – Regelungsbedarf bei Massen- und Streuschäden, in *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage? (2009) 41 (52).

⁵ Spitzer in FS Rebhahn 573 (585); Van den Bergh/Keske, Rechtsökonomische Aspekte der Sammelklage, in *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage? (2009) 17 (20).

⁶ Gsell, Europäische Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg? BKR 2021, 521 (522); Augenhöfer, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie- effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht? NJW 2021, 113 (114); Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305 (308); Gsell/Meller-Hannich, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Chance für eine Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen, JZ 2022, 421 (421).

⁷ Art 4 Verbandsklagen-Richtlinie.

Mitteilung der Nichtteilnahme wieder hinauflösen, so nennt man dies einen Opt-out-Mechanismus.⁸ Die Verbandsklagenrichtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum ein Opt-out- oder ein Opt-in-Modell (oder ein Kombinationsmodell) vorzusehen.⁹

Beide Modelle haben Vor- und Nachteile (so kann man beispielsweise dem rationalen Desinteresse der Verbraucher:innen mit einem Opt-out-Mechanismus besser begegnen¹⁰), die Opt-in Lösung wird sich jedoch in den meisten Mitgliedstaaten durchsetzen.¹¹ Da die meisten Mitgliedstaaten die Verbandsklagenrichtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt haben,¹² wird sich die konkrete Wirksamkeit der Instrumente zur Behandlung der verschiedenen Schadenstypen wohl erst in fernerer Zukunft zeigen.

Literaturverzeichnis:

- *Augenhofer*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie- effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht? NJW 2021, 113.
- *Gsell*, Europäische Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg? BKR 2021, 521.
- *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Chance für eine Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen, JZ 2022, 421.
- *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305.
- *Loewit/Eichmeyer*, Die Durchsetzung von Massenschäden: Opt-in versus Opt-out, ÖJZ 1057.
- *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag (2018).
- *Rentsch*, Kollektiver Rechtsschutz unter der EU-Verbandsklagenrichtlinie, EuZW 2021, 524.
- *Scholz-Berger/Hotter*, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, ecolex 2023, 40.
- *Spitzer*, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in *Kietaić/Mosler/Pačić* (Hrsg), Gedenkschrift Robert Rebhan (2019) 573.
- *Van den Bergh/Keske*, Rechtsökonomische Aspekte der Sammelklage, in *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage? (2009) 17.
- *Wagner*, Kollektiver Rechtsschutz – Regelungsbedarf bei Massen- und Streuschäden, in *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage? (2009) 41.

⁸ *Loewit/Eichmeyer*, Die Durchsetzung von Massenschäden: Opt-in versus Opt-out, ÖJZ 1057 (1059).

⁹ Art 9 Abs 2 Verbandsklagen-RL.

¹⁰ *Rentsch*, Kollektiver Rechtsschutz unter der EU-Verbandsklagenrichtlinie, EuZW 2021, 524 (530).

¹¹ *Scholz-Berger/Hotter*, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, ecolex 2023, 40 (42).

¹² *Scholz-Berger/Hotter*, ecolex 2023, 40 (41).